

Satzung des „Freundeskreis Ökodorf e.V.“ - zur Vorlage zur Eintragung in das Registergericht!

Beschlossen am 3.11.1990, durch Beschluss der Mitglieder in § 8 Abs. 1 geändert am 2.4.1991, in § 1 Abs. 1 & 2 und § 2 geändert am 5.2.1994. Grundlegend überarbeitet am 26.7.1995, geändert in § 1 am 2.8.1997, geändert in § 8 Abs. 1 am 6.9.1998, geändert in § 1 Abs. 2 am 3.10.1999, grundlegend geändert am 09.12. 2009, ergänzt in § 2 Abs. 1, letzter Anstrich, sowie in Abs. 2 letzter Anstrich am 11.05.2011. Ergänztes am 13.12.2021 um §8 Abs. 2

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Ökodorf e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzwedel eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Poppau/Sieben Linden.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Bildungs- und Erziehungsarbeit, sowie

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes.
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Unterstützung der Einrichtung einer Modellsiedlung

„Ökodorf Sieben Linden“, in der in beispielhafter Weise gelebt und gearbeitet wird.

Dies sind insbesondere:

- Seminare, Camps und Tagesveranstaltungen im Bereich „Bildung für Nachhaltigkeit“
- Angebote für Schulklassen und andere interessierte Gruppen
- Schaffung von Biotopen und Biotopverbänden,
- Umweltschutz durch Engagement für nachhaltige Produktionsweisen und Produktionswege,
- Konzerte, Theatervorführungen,
- Praktikummöglichkeiten für Jugendliche, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen,
- Schaffung der Infrastruktur und Bereitstellung der entsprechenden Betreuung für Menschen mit Behinderung, um ihnen zu ermöglichen, an den Veranstaltungen des Freundeskreis Ökodorf eV teilzunehmen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Dinge im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird erworben

- (a) durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und
- (b) durch die erste Beitragszahlung.

- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds
- (b) durch Austritt oder Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- * ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder
- * das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate nach Mahnung, in der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Vorstandssitzungen finden einmal monatlich zu einem bestimmten Zeitpunkt statt. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Entscheidungen werden im Konsens der Anwesenden entschlossen.
- (4) Der Vorstand kann für seine Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von Vorstand unter Einhaltung einer Anmeldefrist von zwei Wochen einzuberufen. Wenn die e-mail-Adresse der Mitglieder bekannt ist, gilt auch eine Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder erhalten für die Online-Teilnahme rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten mit einem persönlichen Passwort. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Stunden vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - (c) Wahl des Vorstandes.
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. In der Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht. In einer zweiten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann über Vetos hinweggegangen werden, wenn in der Zwischenzeit der Vorstand und Veto-TrägerInnen eine gemeinsame Lösung gesucht und nicht gefunden haben.

Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.

Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

9. Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist ein einstimmiger Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.

10. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein Robin Wood Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e.V. (Sitz in Bremen), Der Verein verwendet das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke.

Der Vorstand